



Bekanntmachung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau („Ersatzneubau Schwimmhalle“) gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Die vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in öffentlicher Sitzung am 27. Januar 2016 beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau („Ersatzneubau Schwimmhalle“) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 31. März 2016 (Aktenzeichen: 204-21101-6.Ä.DE/001) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Die Unterlagen zum Feststellungsbeschluss durch den Stadtrat sind auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (www.dessau-rosslau.de) unter der Rubrik „Termine und Bekanntmachungen“ „Amtliche Bekanntmachungen“ verfügbar. Nachfragen dazu sind bitte an die Pressestelle der Stadt Dessau-Roßlau zu richten.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau („Ersatzneubau Schwimmhalle“) wird mit dem Tag der Veröffentlichung wirksam.

Das Plangebiet liegt an der Ludwigshafener Straße, südlich des Stadtzentrums von Dessau.

Der Bekanntmachung ist eine Darstellung des Plangebietes in Form eines Lage- und Übersichtsplanes beigelegt.

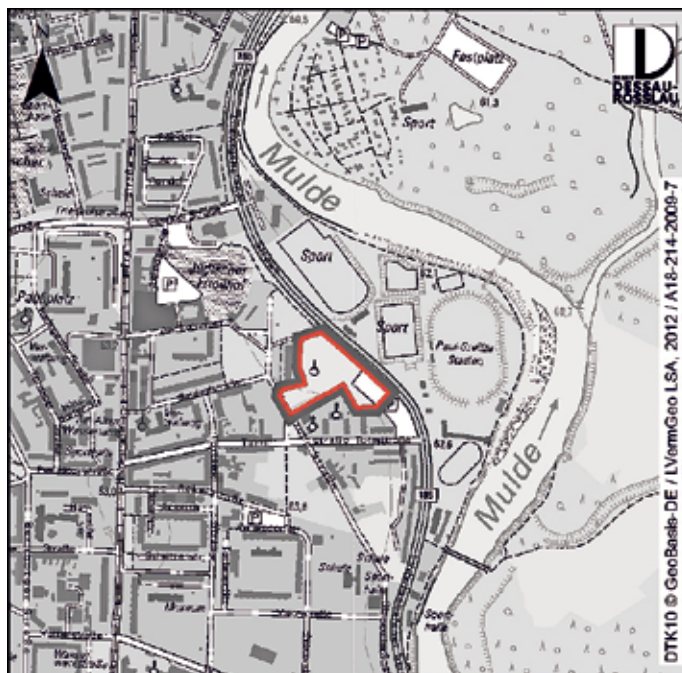
Die Größe des Plangebietes der 6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau beträgt ca. 1,5 ha.

Jedermann kann die 6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau („Ersatzneubau Schwimmhalle“), die zugehörige Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung, wie die Umweltbelange sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen berücksichtigt worden sind und aus welchen Gründen der vorliegende Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt worden ist, von diesem Tag an im **Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau, Stadtteil Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Gustav-Bergt-Straße 3**, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser 3. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Dessau-Roßlau, den 17. Mai 2016

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Flächennutzungsplan - 6. Änderung Stadtteil Dessau "Ersatzneubau Schwimmhalle"

 räumlicher Geltungsbereich

© Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 221 „Ersatzneubau Schwimmhalle“

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 13. April 2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 221 „Ersatzneubau Schwimmhalle“ in der Fassung vom 21. Januar 2016, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Beschlussunterlagen sind auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (www.dessau-rosslau.de) unter der Rubrik „Termine und Bekanntmachungen“ „Amtliche Bekanntmachungen“ verfügbar. Nachfragen dazu sind bitte an die Pressestelle der Stadt Dessau-Roßlau zu richten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 221 „Ersatzneubau Schwimmhalle“ in Kraft. Das Plangebiet liegt an der Ludwigshafener Straße, südlich des Stadtzentrums von Dessau. Der Bekanntmachung ist eine Darstellung des Plangebietes in Form eines Lage- und Übersichtsplanes beigelegt. Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 221 „Ersatz-

neubau Schwimmhalle“ beträgt ca. 2,64 ha.

Jedermann kann die Satzung mit der dazugehörigen Begründung mit dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, von diesem Tage an im **Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau, Stadtteil Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Gustav-Bergt-Straße 3**, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Rechtsbehelf:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach



- eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen: Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dessau-Roßlau, den 17. Mai 2016

Peter Kuras
Oberbürgermeister



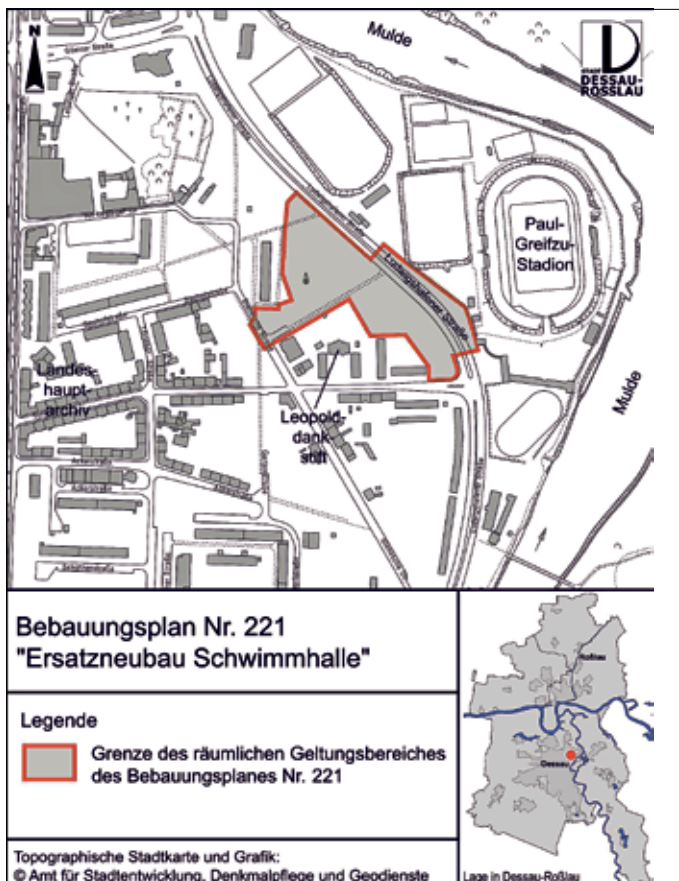
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A2) an der ehemaligen Deponie“

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 27. Januar 2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A2) an der ehemaligen Deponie“ in der Fassung vom 24. November 2016, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Beschlussunterlagen sind auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (www.dessau-rosslau.de) unter der Rubrik „Termine und Bekanntmachungen“ „Amtliche Bekanntmachungen“ verfügbar. Nachfragen dazu sind bitte an die Pressestelle der Stadt Dessau-Roßlau zu richten. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A2) an der ehemaligen Deponie“ in Kraft. Mit dem Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A2) an der ehemaligen Deponie“ werden Teile des Bebauungsplans Nr. 101-I (A) „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A)“ mit örtlicher Bauvorschrift gem. § 87 BauO LSA a. F. überplant bzw. ersetzt. Daraus ergibt sich, dass im Falle einer Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 101 Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A2) die alte Rechtsnorm unverändert fort gilt. Das Plangebiet liegt ca. 3,5 km südwestlich des Stadtzentrums von Dessau. Der Bekanntmachung ist eine Darstellung des Plangebietes in Form eines Lage- und Übersichtsplanes beigefügt. Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 101 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A2) an der ehemaligen Deponie“ beträgt ca. 5,4 ha. Jedermann kann die Satzung mit der dazugehörigen Begründung mit dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, von diesem Tage an im **Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau, Stadtteil Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Gustav-Bergt-Straße 3**, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Rechtsbehelf

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

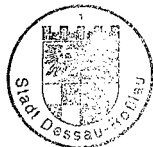
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen: Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



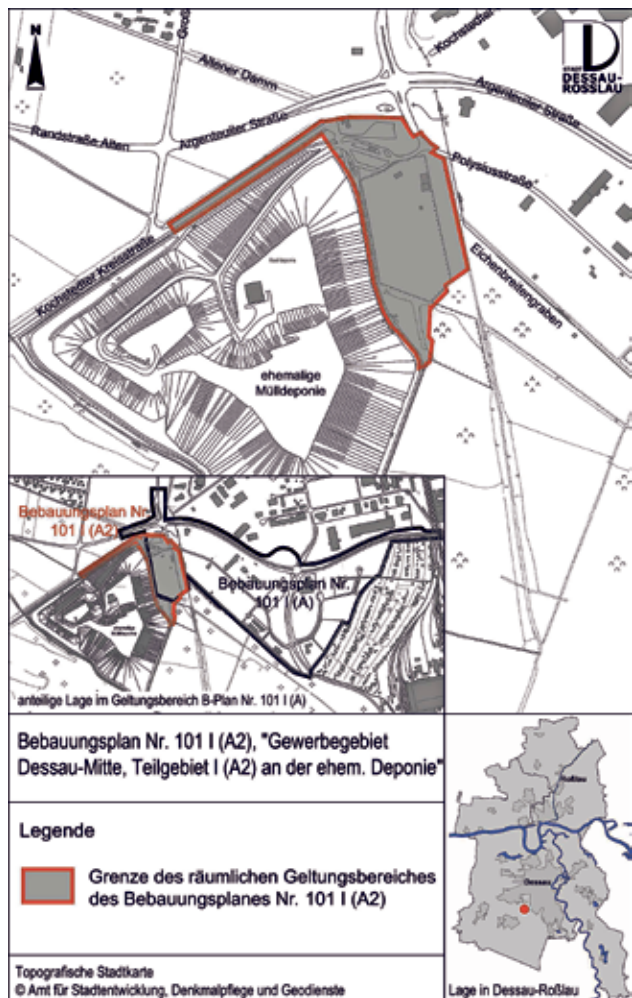


Dessau-Roßlau, 17. Mai 2016

Peter Kuras



Peter Kuras
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau (Bioabfallverwertungsanlage im Bereich der ehemaligen Deponie „Scherbelberg“) gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Die vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in öffentlicher Sitzung am 27. Januar 2016 beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau (Bioabfallverwertungsanlage im Bereich der ehemaligen Deponie „Scherbelberg“) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 27. April 2016 (Aktenzeichen: 204-21101-5.Ä.DE/001) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Die Unterlagen zum Feststellungsbeschluss durch den Stadtrat sind auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (www.dessau-rosslau.de) unter der Rubrik „Termine und Bekanntmachungen“ „Amtliche Bekanntmachungen“ verfügbar. Nachfragen dazu sind bitte an die Pressestelle der Stadt Dessau-Roßlau zu richten.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau (Bioabfallverwertungsanlage im Bereich der ehemaligen Deponie „Scherbelberg“) wird mit dem Tag der Veröffentlichung wirksam. Das Plangebiet liegt etwa 3,5 km südwestlich von der Dessauer Innenstadt

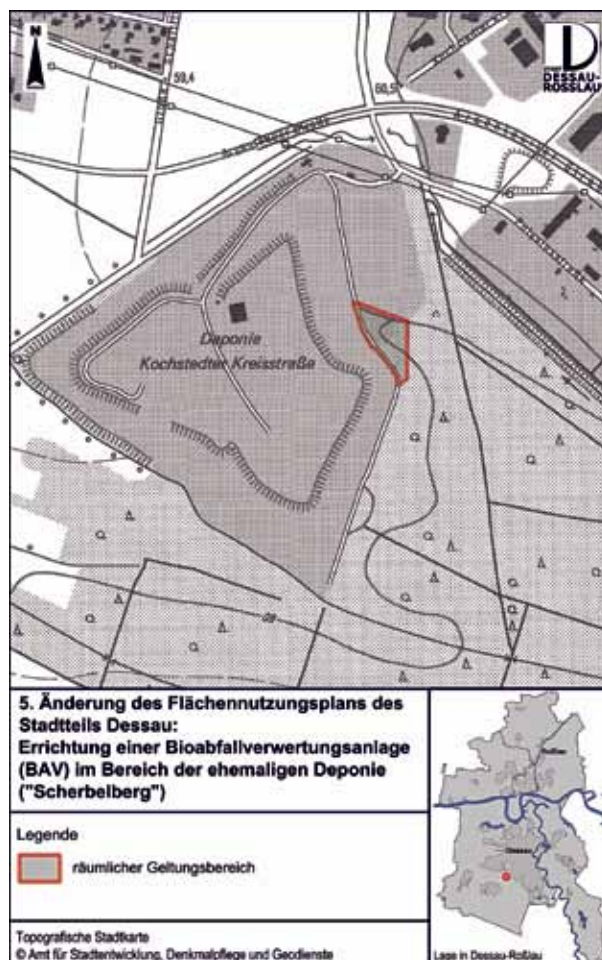
entfernt, und zwar südlich vom Verkehrsknoten Argenteuiler Straße / Mannheimer Straße / Polysiusstraße, östlich der Deponie der Abfallentsorgungsanlage an der Kochstedter Kreisstraße („Scherbelberg“) sowie nördlich des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Mosigkauer Heide“. Der Bekanntmachung ist eine Darstellung des Plangebietes in Form eines Lage- und Übersichtsplanes beigelegt. Die Größe des Plangebietes der 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau beträgt ca. 0,6 ha. Jedermann kann die 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau (Bioabfallverwertungsanlage im Bereich der ehemaligen Deponie „Scherbelberg“), die zugehörige Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung, inwiefern die Umweltbelange sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen berücksichtigt worden sind und aus welchen Gründen der vorliegende Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt worden ist, von diesem Tag an im **Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau, Stadtteil Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Gustav-Bergt-Straße 3**, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser 3. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Dessau-Roßlau, den 18. Mai 2016

Peter Kuras



Peter Kuras
Oberbürgermeister





Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Dessau-Roßlau für das Haushaltsjahr 2016

1. Haushaltssatzung der Stadt Dessau-Roßlau für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) hat die Stadt die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 13. April 2016 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 217.589.300,00 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 224.291.300,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 205.145.700,00 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 204.970.000,00 EUR |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 37.770.600,00 EUR |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 38.912.700,00 EUR |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 1.298.500,00 EUR |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 6.173.300,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), wird auf 1.142.100,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 36.016.500,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 40.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzsatzung vom 30.04.2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 350 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 495 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 450 v. H. |

Dessau-Roßlau, den 19.05.2016

Peter Kuras
Oberbürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 18. Mai 2016 unter dem Aktenzeichen 206.4.1-10402-DE-HH2016 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA zur Einsichtnahme vom 01. Juni 2016 bis 09. Juni 2016

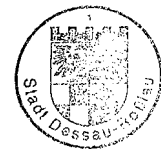
Montag, Mittwoch, Donnerstag von	8.00 bis 12.00 Uhr
und von	13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag von	8.00 bis 12.00 Uhr
und von	13.30 bis 17.30 Uhr
Freitag von	8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Zimmer 265, öffentlich aus.

Gemäß § 27 VwVfG werden die Unterlagen im o.g. Zeitraum darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau ([http://www.dessau-rosslau.de/Deutsch/Presse- und -Publikationen/Haushaltssatzung-2016](http://www.dessau-rosslau.de/Deutsch/Presse-und-Publikationen/Haushaltssatzung-2016)) zugänglich gemacht.

Dessau-Roßlau, 19.05.2016

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Landesverwaltungsamt

409 - Obere Flurbereinigungsbehörde
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Halle, den 21.04.2016

Flurbereinigung:	Retzau-Mulde
Landkreis:	Anhalt-Bitterfeld
Verfahrens-Nr.:	611-17AB3068

- Öffentliche Bekanntmachung -

Flurbereinigungsbeschluss

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß §§ 87ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das

Flurbereinigungsverfahren

Retzau-Mulde

im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren wird nach den §§ 87ff FlurbG vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau-Roßlau, als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt. Das Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens umfasst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

- in der Gemarkung Retzau: jeweils Teile der Fluren 1 und 2
- in der Gemarkung Raguhn: jeweils Teile der Fluren 7 und 8.

Dem Verfahren unterliegen die im Flurbereinigungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke aufgeführten Flurstücke. Das Flurbereinigungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke ist Anlage dieses Beschlusses.

Als weitere Anlagen dieses Beschlusses sind die Gebietskarte, in der die Grenze des Flurbereinigungsgebietes dargestellt ist, sowie die Begründung dieses Beschlusses beigefügt.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von rund 397 ha.



II. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung der Flurbereinigung keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

IV. Teilnehmergeinschaft und Unternehmensträger

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit diesem Beschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft der
Flurbereinigung Retzau-Mulde“.

Sie hat ihren Sitz in der Stadt Raguhn-Jeßnitz.

Träger des Unternehmens „Sanierung/Rückverlegung Deich Retzau“ im Flurbereinigungsverfahren ist das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt.

Der Unternehmensträger ist gemäß § 88 Nr. 2 FlurbG Nebenbeteiligter im Sinn von § 10 Nr. 2 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren.

V. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau-Roßlau, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);

- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;

- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst gesäumt nachzukommen.

VI. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigungsbehörde dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Auslegung

Dieser Beschluss mit

- Begründung,



- Flurbereinungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke und
- Gebietskarte

liegt gemäß § 6 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in den Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten

im Rathaus der Stadt Raguhn-Jeßnitz, Rathausstraße 16
06779 Raguhn-Jeßnitz

im Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4
06844 Dessau-Roßlau

in den Diensträumen des Verwaltungsamtes der Stadt Gräfenhainichen, Markt 1, 06773 Gräfenhainichen

im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Muldestausee im OT Pouch, Neuwerk 3, 06774 Muldestausee

im Verwaltungssitz der Stadt Bitterfeld-Wolfen
im Ortsteil Wolfen, Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen
und

im Verwaltungssitz im Ortsteil Bitterfeld, Markt 7
06749 Bitterfeld-Wolfen

im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung der Stadt Zörbig, Lange Straße 34, 06780 Zörbig

in der Stadtverwaltung der Stadt Südliches Anhalt, Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31, 06369 Südliches Anhalt

während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch im Landesverwaltungsamt, Referat 409, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), Zimmer 211, und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavallerstraße 31, 06844 Dessau-Roßlau, Zimmer 1.09 während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Im Auftrag

Teich

Teichmann



 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung Retzau-Mulde Flurbereinungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	AB3068
--------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

Gemarkung Raguhn, Flur 7

95/3, 98/2, 99/2, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 138, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 205

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 61,2624 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 45

Gemarkung Raguhn, Flur 8

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133/2, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140/1, 140/2, 141/1, 141/2, 142/1, 142/2, 143/1, 143/2, 144/2, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 168, 167

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 92,1962 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 85

Gemarkung Retzau, Flur 1

39/1, 39/2, 39/3, 39/4, 39/5, 39/6, 39/7, 39/8, 39/9, 40/1, 40/2, 40/3, 40/4, 40/5, 40/6, 40/7, 40/8, 40/9, 40/10, 40/11, 40/12, 40/13, 40/14, 40/15, 40/16, 40/17, 40/18, 40/19, 40/20, 40/21, 40/22, 40/23, 40/24, 40/25, 40/26, 40/27, 40/28, 40/29, 40/30, 40/31, 40/32, 40/33, 40/34, 40/35, 40/36, 40/37, 40/38, 40/39, 40/40, 40/41, 40/42, 40/43, 40/44, 40/45, 40/46, 40/47, 40/48, 40/49, 40/50, 40/51, 40/52, 40/53, 40/54, 40/55, 40/56, 40/57, 40/58, 40/59, 40/60, 40/61, 40/62, 40/63, 40/64, 40/65, 40/66, 40/67, 40/68, 40/69, 40/70, 40/71, 40/72, 40/73, 40/74, 40/75, 40/76, 40/77, 40/78, 40/79, 40/80, 40/81, 40/82, 40/83, 40/84, 40/85, 40/86, 40/87, 40/88, 40/89, 40/90, 40/91, 40/92, 40/93, 40/94, 40/95, 40/96, 40/97, 40/98, 40/99, 40/100, 40/101, 40/102, 40/103, 40/104, 40/105, 40/106, 40/107, 40/108, 40/109, 40/110, 40/111, 40/112, 40/113, 40/114, 40/115, 40/116, 40/117, 40/118, 40/119, 40/120, 40/121, 40/122, 40/123, 40/124, 40/125, 40/126, 40/127, 40/128, 40/129, 40/130, 40/131, 40/132, 40/133, 40/134, 40/135, 40/136, 40/137, 40/138, 40/139, 40/140, 40/141, 40/142, 40/143, 40/144, 40/145, 40/146, 40/147, 40/148, 40/149, 40/150, 40/151, 40/152, 40/153, 40/154, 40/155, 40/156, 40/157, 40/158, 40/159, 40/160, 40/161, 40/162, 40/163, 40/164, 40/165, 40/166, 40/167, 40/168, 40/169, 40/170, 40/171, 40/172, 40/173, 40/174, 40/175, 40/176, 40/177, 40/178, 40/179, 40/180, 40/181, 40/182, 40/183, 40/184, 40/185, 40/186, 40/187, 40/188, 40/189, 40/190, 40/191, 40/192, 40/193, 40/194, 40/195, 40/196, 40/197, 40/198, 40/199, 40/200, 40/201, 40/202, 40/203, 40/204, 40/205, 40/206, 40/207, 40/208, 40/209, 40/210, 40/211, 40/212, 40/213, 40/214, 40/215, 40/216, 40/217, 40/218, 40/219, 40/220, 40/221, 40/222, 40/223, 40/224, 40/225, 40/226, 40/227, 40/228, 40/229, 40/230, 40/231, 40/232, 40/233, 40/234, 40/235, 40/236, 40/237, 40/238, 40/239, 40/240, 40/241, 40/242, 40/243, 40/244, 40/245, 40/246, 40/247, 40/248, 40/249, 40/250, 40/251, 40/252, 40/253, 40/254, 40/255, 40/256, 40/257, 40/258, 40/259, 40/260, 40/261, 40/262, 40/263, 40/264, 40/265, 40/266, 40/267, 40/268, 40/269, 40/270, 40/271, 40/272, 40/273, 40/274, 40/275, 40/276, 40/277, 40/278, 40/279, 40/280, 40/281, 40/282, 40/283, 40/284, 40/285, 40/286, 40/287, 40/288, 40/289, 40/290, 40/291, 40/292, 40/293, 40/294, 40/295, 40/296, 40/297, 40/298, 40/299, 40/300, 40/301, 40/302, 40/303, 40/304, 40/305, 40/306, 40/307, 40/308, 40/309, 40/310, 40/311, 40/312, 40/313, 40/314, 40/315, 40/316, 40/317, 40/318, 40/319, 40/320, 40/321, 40/322, 40/323, 40/324, 40/325, 40/326, 40/327, 40/328, 40/329, 40/330, 40/331, 40/332, 40/333, 40/334, 40/335, 40/336, 40/337, 40/338, 40/339, 40/340, 40/341, 40/342, 40/343, 40/344, 40/345, 40/346, 40/347, 40/348, 40/349, 40/350, 40/351, 40/352, 40/353, 40/354, 40/355, 40/356, 40/357, 40/358, 40/359, 40/360, 40/361, 40/362, 40/363, 40/364, 40/365, 40/366, 40/367, 40/368, 40/369, 40/370, 40/371, 40/372, 40/373, 40/374, 40/375, 40/376, 40/377, 40/378, 40/379, 40/380, 40/381, 40/382, 40/383, 40/384, 40/385, 40/386, 40/387, 40/388, 40/389, 40/390, 40/391, 40/392, 40/393, 40/394, 40/395, 40/396, 40/397, 40/398, 40/399, 40/400, 40/401, 40/402, 40/403, 40/404, 40/405, 40/406, 40/407, 40/408, 40/409, 40/410, 40/411, 40/412, 40/413, 40/414, 40/415, 40/416, 40/417, 40/418, 40/419, 40/420, 40/421, 40/422, 40/423, 40/424, 40/425, 40/426, 40/427, 40/428, 40/429, 40/430, 40/431, 40/432, 40/433, 40/434, 40/435, 40/436, 40/437, 40/438, 40/439, 40/440, 40/441, 40/442, 40/443, 40/444, 40/445, 40/446, 40/447, 40/448, 40/449, 40/450, 40/451, 40/452, 40/453, 40/454, 40/455, 40/456, 40/457, 40/458, 40/459, 40/460, 40/461, 40/462, 40/463, 40/464, 40/465, 40/466, 40/467, 40/468, 40/469, 40/470, 40/471, 40/472, 40/473, 40/474, 40/475, 40/476, 40/477, 40/478, 40/479, 40/480, 40/481, 40/482, 40/483, 40/484, 40/485, 40/486, 40/487, 40/488, 40/489, 40/490, 40/491, 40/492, 40/493, 40/494, 40/495, 40/496, 40/497, 40/498, 40/499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 510

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 32,2648 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 30

Gemarkung Retzau, Flur 2

300, 303, 326, 339, 390, 387, 382, 385, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 510

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 210,8580 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 175

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 356,5514 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 335



Stand 21.04.2018	Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 335 Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 335	Seite: 1
---------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------



**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung
und Forsten Anhalt**
Ferdinand-von-Schill-Str. 24
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, d. 26.04.2016

wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 ff WHG für die Weiternutzung der Entnahme von Grundwasser zur Beregnung landwirtschaftlicher Flächen.

Die Entnahme erfolgt in der
Gemarkung Rodleben Flur 8 Flurstück 51.

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren Deichrückverlegung Altjeßnitz
Landkreis: Anhalt-Bitterfeld
Verf.-Nr.: 611-17AB5216

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Ladung Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (TG) im Flurbereinigungsverfahren Deichrückverlegung Altjeßnitz

Die obere Flurbereinigungsbehörde hat mit Beschluss vom 25.01.2016 das Flurbereinigungsverfahren **Deichrückverlegung Altjeßnitz** angeordnet. Nach §§ 21 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 G. v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), ist ein Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu wählen. Die Teilnehmergeinschaft setzt sich aus den Eigentümern sowie den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke zusammen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Umwelt- und Naturschutz, Markt 5, 06862 Dessau-Roßlau, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Die Wahl des Vorstandes, zu der hiermit geladen wird, findet am

Donnerstag, dem 16.06.2016, um 17.00 Uhr
Parkstr. 05, OT Altjeßnitz
Kulturraum
06779 Stadt Raguhn-Jeßnitz

Amt für Umwelt- und Naturschutz

statt.

Der Vorstand ist Organ der Teilnehmergeinschaft, durch das die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach innen im Verhältnis zu den Teilnehmern und nach außen vertreten wird. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl des Vorstandes zu beteiligen. Bevollmächtigung für die Wahl ist möglich.

Seine Mitglieder wirken ehrenamtlich für die Dauer des Flurbereinigungsverfahrens.

Satzung

über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau (Abwassersatzung)

Auf der Grundlage des § 8 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 in Verbindung mit dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 beschließt der Stadtrat von Dessau-Roßlau am 13.04.2016 die Abwassersatzung einschließlich der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und der Entgelte der DESWA GmbH (ABE).

Die Zahl der Mitglieder des zu wählenden Vorstandes wird gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG auf 3 festgesetzt.

Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Wahlvorschläge können bis **zum 15.06.2016** im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt eingereicht oder im Wahltermin vorgebracht werden.

Im Auftrag

Mende

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Umwelt und Naturschutz

zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Der Landwirtschaftliche Betrieb Heinrich Kruse, Bernsdorfer Heide 2 in 06861 Dessau-Roßlau beantragte mit Schreiben vom 13.03.2015 bei der Stadt Dessau-Roßlau die

§ 1

Abwasserbeseitigung

1. Der Stadt Dessau-Roßlau, nachfolgend „Stadt“ genannt, obliegt die gesamte Abwasserbeseitigung der Grundstücke ihres Gebietes, soweit nach § 79b WG LSA nicht andere zur Niederschlagswasserbeseitigung verpflichtet sind. Gemäß § 78 Abs. 3 WG LSA ist jeder Grundstückseigentümer in der Pflicht der Stadt das auf dem Grundstück anfallende Abwasser zu überlassen. Die Abwasserbeseitigung wird über öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen durchgeführt. Zur Erfüllung ihrer Pflicht bedient sich die Stadt der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA GmbH).
2. Dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen. Die Eigentümer sind ebenso verpflichtet, den hier anfallenden Schlamm und das in den abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser der Stadt anzudienen und von der DESWA GmbH bzw. einem von ihr beauftragten dritten Unternehmen entsorgen zu lassen. Nach den geltenden Regeln der Technik sind Mehrkammerabsetzgruben bei Bedarf, aber in der Regel mindestens einmal jährlich (Mehrkammerausfallgruben in zweijährigen Abständen) zu entleeren. Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben erfolgt bei Bedarf. Für die Errichtung, Wartung und Instandsetzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen sind die Grundstückseigentümer zuständig.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Satzung haben die nachfolgenden Begriffe folgende Bedeutung:



1. Ein Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
2. Grundstückseigentümer sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger. Grundstückseigentümern stehen Erbbauerechtigkeits, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
3. Abwasser ist gemäß dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (§ 54 WHG) das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
4. Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
5. Zur Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören die Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle und Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, wie z. B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe sowie die Anlagen zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers und zur Ableitung zum Gewässer.
6. Dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen:
 - 6.1 Kleinkläranlagen sind Abwasserbehandlungsanlagen für die Reinigung von häuslichem Abwasser, die für weniger als 8cbm Abwasserzufluss je Tag bemessen sind. Dies entspricht einem Anschlusswert von etwa 50 Einwohnerwerten (EW). Gewerbliches oder landwirtschaftliches Abwasser kann in Kleinkläranlagen gereinigt werden, wenn das Abwasser mit häuslichem Abwasser vergleichbar ist.
 - 6.2 Abflusslose Sammelgruben dienen der Speicherung des anfallenden Abwassers bis zur Abfuhr durch die Gemeinde bzw. einem von ihr beauftragten Dritten zu einer für die Schmutzwasserbehandlung geeigneten Kläranlage.
 - 6.3 Mehrkammerabsetz- und Mehrkammeraufaulgruben dienen primär der Abscheidung von Grob- und Feststoffen sowie der Speicherung des anfallenden Schlammes.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Grundstückseigentümer kann den Anschluss seines Grundstücks an die Abwasserbeseitigungseinrichtung verlangen und im Sinne der Entwässerungsbedingungen nach § 8 dieser Satzung, Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einleiten.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch die Abwasserbeseitigungseinrichtung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Bestandteile der Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt werden oder die bestehende Abwasserbeseitigungseinrichtung geändert wird.
3. Den Anschluss von Anlagen zur Ableitung von Grundwasser (z. B. Wasserhaltung von Baustellen oder aus Drainagen) in die öffentlichen Abwasseranlagen kann die Stadt im Einzelfall genehmigen, soweit eine erforderliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde erteilt ist.
4. Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 - 4.1 für Schmutzwasser, das aufgrund eines genehmigten Schmutzwasserbeseitigungskonzeptes aus der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht durch Satzung ausgeschlossen ist.
 - 4.2 für Niederschlagswasser, das nach einem beständigen Niederschlags-

wasserbeseitigungskonzept nicht an eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist bzw. werden soll.

Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind anstelle der Stadt Dessau-Roßlau der Grundstückseigentümer und die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen verpflichtet, soweit nicht die Stadt Dessau-Roßlau den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Die Niederschlagswasserbeseitigung hat grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück zu erfolgen. Die Eigentümer von privaten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit, wenn das Niederschlagswasser schadlos beseitigt wird oder der Befreiung wasserwirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen. Soll eine Verrieselung oder Versickerung von Niederschlagswasser über Anlagen vorgenommen werden, so ist die ordnungsgemäße Beseitigung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik der zuständigen Wasserbehörde nachzuweisen und eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Die Stadt kann das Einleiten von Niederschlagswasser in das öffentliche Kanalnetz im Einzelfall gestatten.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang), wenn die zur Entwässerung dienenden Abwasserbeseitigungseinrichtungen betriebsfertig hergestellt sind. Der Anschluss muss innerhalb einer Frist von 6 Monaten, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen aufgefordert wurden, hergestellt werden.
2. Von Grundstücken, die an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechtes gemäß § 3 dieser Satzung das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Die Stadt kann den Benutzungszwang auch auf die Ableitung von Niederschlagswasser erstrecken, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu befürchten ist. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn eine ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet oder das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist.
3. Die Stadt kann auch den Anschluss unbebauter Grundstücke verlangen, wenn eine Bebauung vorgesehen ist.
4. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe der Entgelte ist im Preisblatt der DESWA GmbH aufgeführt. Die Entgelte sind nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau gültig.

§ 5

Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

1. Grundstückseigentümer können auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Kanalisation für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall bei landwirtschaftlichen Grundstücken, wenn auf einem Grundstück dauerhaft kein Abwasser anfällt oder schwerwiegende Gründe einem Anschluss entgegenstehen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung die Verpflichtung zur Errichtung und zur Benutzung einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage nach Maßgabe der Wasserbehörde.
2. Die Beurteilung, ob die Voraussetzungen zur Befreiung einzelner Grundstücke vorliegen, liegt ausschließlich bei der Stadt und nicht bei dem Grundstückseigentümer. Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich bei der Stadt einzureichen.



3. Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerspruchsvorbehalt erteilt werden.

§ 6 Stilllegung von dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen für Schmutzwasser auf dem Grundstück

1. Sind auf Grundstücken dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen vorhanden, so müssen diese nach Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung vom Grundstückseigentümer außer Betrieb gesetzt und gereinigt werden.
2. Ist auf einem Grundstück eine dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage mit Überlauf an das öffentliche Kanalnetz vorhanden, so kann die Stadt die Außerbetriebnahme der Anlage und einen Direktanschluss verlangen. Der Direktanschluss ist nach Aufforderung durch die Stadt vom Grundstückseigentümer innerhalb von 6 Monaten vorzunehmen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

1. Ordnungswidrig im Sinne der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
 1. § 1 Ziffer 1 Satz 2
 2. § 1 Ziffer 2 Satz 2
 3. § 3 Ziffer 4.2 Satz 3
 4. § 4 Ziffer 1
 5. § 4 Ziffer 2 Satz 1
 6. § 5 Ziffer 1 Satz 3
 7. § 6 dieser Satzung verstößt.Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000,00 EUR geahndet werden.
2. Die Stadt Dessau-Roßlau kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
3. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt entsprechend.

§ 8 Abwasserentsorgungsbedingungen

1. Die DESWA GmbH führt die Abwasserentsorgung auf Grund privatrechtlicher Entsorgungsverträge durch, die zwischen ihr und dem Grundstückseigentümer abgeschlossen werden.
2. Der Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung, die Entsorgung des Abwassers sowie die Fäkalienentsorgung aus dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen bestimmen sich nach dieser Satzung und den „Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und Entgelte“ (ABE) der DESWA GmbH. Die ABE sind Bestandteil dieser Satzung (Anlage) und werden durch den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau bestätigt und öffentlich bekannt gegeben.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau (Abwassersatzung) einschließlich der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und Entgelte der DESWA GmbH (ABE) treten rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzen die Fassungen vom 01.01.2010.

Dessau-Roßlau, den 18.05.16



Peter Kuras
Oberbürgermeister

Anlage: Allgemeine Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der DESWA GmbH (ABE)

Allgemeine Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der DESWA GmbH (ABE)

vom 01.01.2016

Inhalt

Abschnitt I

Allgemeine Bedingungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Vertragsabschluss
- § 4 Entwässerungsantrag
- § 5 Entwässerungsgenehmigung
- § 6 Abnahme

Abschnitt II

Bestimmungen für Grundstücke mit Anschluss an öffentliche Entwässerungsanlagen

- § 7 Grundsätze und Benutzungsbedingungen

Abschnitt III

Besondere Bestimmungen für zentrale Entwässerungsanlagen

- § 8 Anschlusskanäle
- § 9 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 10 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Sicherung gegen Rückstau
- § 12 Betrieb von Vorbehaltungsanlagen

Abschnitt IV

Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen

- § 13 Bau und Betrieb von dezentralen Abwasseranlagen
- § 14 Überwachung der dezentralen Abwasseranlage

Abschnitt V

Durchführungsbestimmungen

- § 15 Grundstücksbenutzung
- § 16 Beseitigung alter Anlagen
- § 17 Technische Bedingungen
- § 18 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 19 Indirekteinleiter-Kataster
- § 20 Haftung
- § 21 Verjährung
- § 22 Vertragsstrafe

Abschnitt VI

Grundlagen der Entgeltregelungen

- § 23 Grundsätze
- § 24 Bemessungsgrundlagen
- § 25 Zahlungspflichtiger
- § 26 Wechsel des Zahlungspflichtigen
- § 27 Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen
- § 28 Abrechnung, Preisänderungen
- § 29 Abschlagszahlung
- § 30 Sicherheitsleistung
- § 31 Stundung und Ratenzahlung
- § 32 Aufrechnung

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen

- § 33 Laufzeit der Verträge und Kündigung
- § 34 Einstellung der Entsorgung



§ 35 Änderungsklausel, Bekanntmachung

§ 36 Übergangsregelungen

§ 37 Sondervereinbarungen

Anhang

I. Mindestanforderungen

II. Preisliste

III. Grundlagenermittlung für Niederschlagswasserentgelt

IV. Laborpreise

Abschnitt I

Allgemeine Bedingungen

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Dessau-Roßlau, nachstehend Stadt genannt, bedient sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht Dritter.

Dabei erfolgt nachstehende Aufgabenverteilung:

- Die „DESWA GmbH“ betreibt nach Maßgabe der Satzung der Stadt Dessau-Roßlau und der Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und Entgelte „ABE“, als rechtlich selbstständige Einheit die öffentlichen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen der Stadt.
 - Die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben erfolgt im Stadtgebiet durch die DESWA GmbH bzw. ein von ihr beauftragtes drittes Unternehmen.
 - Die „Dessauer Kläranlagen GmbH“ betreibt ebenfalls als rechtlich selbstständige Einheit die zentrale Kläranlage der Stadt und führt die Reinigung der Abwässer, die ihr von der DESWA GmbH und anderen Einleitern zugeführt werden, durch.
- (2) Die Durchführung der Abwasserbeseitigung erfolgt auf der Grundlage von privatrechtlichen Verträgen zwischen den Benutzern der Entwässerungsanlagen und der DESWA GmbH bzw. der Kläranlagen GmbH.
- (3) Die ABE basieren auf folgenden gesetzlichen Bestimmungen:
- Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WGLSA) § 78, Abwasserbeseitigungspflicht als Pflichtaufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungsbereich.
 - WGLSA § 78, Abwasserbeseitigungspflichtige können sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen.
 - Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen des BGB.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die in der Satzung festgelegten Begriffsbestimmungen werden in den ABE mit derselben Bedeutung verwendet.

(2) Die nachstehenden Begriffe haben im Sinne dieser ABE folgende Bedeutung:

- Benutzer** sind die im Grundbuch eingetragenen Grundstückseigentümer oder deren Rechtsnachfolger.
Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- Anschlusskanal** ist die Leitung vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze (unter Umständen auch die Gebäudeaußenkante)
- Kanal** ist in der Regel die in der Straße verlegte Sammelleitung, in welche die Anschlusskanäle einmünden.
- Revisionschacht** ist die Anlage zur Überprüfung des Anschlusskanals und der Grundstücksentwässerungsanlage.
Revisionschächte werden auf dem anzuschließenden Grundstück an der Grenze zur öffentlichen Straße errichtet, bis zur Oberkante des Geländes hochgezogen und mit DIN-gerechten Abdeckungen versehen.
- Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.

f) **Grundstück** im Sinne der Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als einheitliches Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

g) **Indirekteinleiter** sind Abwassereinleiter, vor allem Industrie- und Gewerbebetriebe, die ihr Abwasser nicht direkt, sondern über die öffentliche Kanalisation und Kläranlagen in ein Gewässer einleiten.

§ 3

Vertragsabschluss

(1) Der Entsorgungsvertrag kommt durch die Inanspruchnahme der Entwässerungsleistung zustande und setzt eine schriftliche Anschlussgenehmigung der DESWA GmbH voraus. Bei Neuanschlüssen oder Veränderungen ist die Freigabe mittels Abnahmeprotokoll für die Einleitung erforderlich.

(2) Ist der Benutzer eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Vertrag für die Wohnungseigentümer mit dem Entwässerungsbetrieb wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Entwässerungsbetrieb unverzüglich mitzuteilen.

Wird kein Vertreter benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der DESWA GmbH auch für die übrigen Eigentümer wirksam.

Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem entsorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

(3) Die DESWA GmbH ist verpflichtet, jedem neuen Benutzer bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Benutzern auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden ABE einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten auszuhändigen.

(4) Antragsformulare für die Herstellung von Anschlusskanälen stellt die DESWA GmbH bereit.

(5) Beim Abschluss von Indirekteinleiterverträgen können von diesen ABE abweichende Regelungen getroffen werden.

(6) Gewerbliche oder behördliche Indirekteinleiter mit Schmutz- bzw. Niederschlagseinleitungen sind verpflichtet, auf der Grundlage der Erhebungsbögen zum städtischen Abwasserkataster mit der DESWA GmbH Indirekteinleiterverträge abzuschließen.

§ 4

Entwässerungsantrag

(1) Die Entwässerungsgenehmigung der DESWA GmbH ist einzuholen für:

- den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Benutzung,
- die Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die eine Verlegung von Grundleitungen nach den jeweils rechtsgültigen Normen erfordern oder die unterhalb der Rückstauenebene vorgenommen werden sollen,
- für die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, durch die gewerbliche oder andere nichthäusliche Abwässer eingeleitet werden sollen,
- wesentliche Änderungen der Abwassermenge oder Abwasserzusammensetzung,
- die Einleitung von Abwasser aus Fassadenreinigung oder Feuerungsanlagen,
- die Einleitung von Grundwasser,
- die Einleitung von Niederschlagswasser in öffentliche Anlagen.

(2) Die Genehmigung des Amtes für Umwelt und Naturschutz „Untere Wasserbehörde“ der Stadt ist einzuholen für dezentrale Abwasseranlagen:

- Errichtung von abflusslosen Sammelgruben sowie dem Übergabeschacht vorgeschalteter Absetzgruben,
- Errichtung vollbiologischer Kläranlagen mit Ablauf zur Versickerung oder in einen Vorfluter sowie bei Errichtung von Mehrkammerausfallgruben mit nachgeschalteter Verrieselung,



- c.) Förderung von Grundwasser und dessen Ableitung,
d.) Versickerung von Niederschlagswasser mittels einer Anlage nach allgemein anerkannten Regeln der Technik (DWA-Arbeitsblatt 138) bzw. Ableitung von Niederschlagswasser in einen Vorfluter.

(3) Die DESWA GmbH entscheidet, in welcher Weise die Grundstücke anzuschließen sind. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie eine Begutachtung durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über Entwässerungsanträge erforderlich erscheint. Die Kosten haben die Grundstückseigentümer zu tragen. Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden, und sie kann zeitlich begrenzt sein. Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die DESWA GmbH ihr Einverständnis schriftlich gegeben hat. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist.

Die Genehmigung nach dieser ABE ersetzt nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Änderungen bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen oder Änderungen der anfallenden Abwassermengen oder deren Zusammensetzung sind der DESWA GmbH schriftlich mitzuteilen. Die DESWA GmbH entscheidet dann unter Berücksichtigung von Art und Umfang, ob Änderungsgenehmigungen erforderlich sind.

(4) Das Antragsformular wird als Formblatt von der DESWA GmbH bereitgestellt und ist in 2-facher Ausfertigung einzureichen.

Es muss der DESWA GmbH mindestens einen Monat vor geplantem Herstellungsbeginn eingereicht werden. In den Fällen des § 4 (1) Satzung ist der Antrag spätestens einen Monat nach Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Die DESWA GmbH erteilt auf Anfragen Auskunft über Höhe und Lage der Straßenkanäle. Die Antragsteller sind verpflichtet, sich über die Höhe und Lage anderer Leitungen bei den zuständigen Leitungsverwaltungen Auskunft einzuholen, soweit die Lage nicht bekannt ist.

(5) Die DESWA GmbH kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Erteilung der Genehmigung erforderlich sind.

(6) Die Entwässerungsanträge und die eingereichten Antragsunterlagen (Beschreibung der Vorhaben, Zeichnungen) müssen von den Grundstückseigentümern und von den Entwurfsverfassern unterschrieben sein.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Genehmigung erfolgt ebenfalls mittels Formblatt durch die DESWA GmbH auf der Grundlage dieser ABE und des vorliegenden schriftlichen und vollständigen Entwässerungsantrages (siehe § 4 (3)).

(2) Die Bestimmungen dieser ABE gelten auch für Bauvorhaben des Bundes, des Landes und der Kommune.

Sie gelten auch für privatrechtlich organisierte Einrichtungen, wie z.B. Wohnungsbaugesellschaften o.a.

§ 6

Abnahme

(1) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung nach § 4 (1) bedürfen, werden durch die DESWA GmbH abgenommen. Die Herstellung und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind der DESWA GmbH rechtzeitig - mindestens jeweils 3 Tage vorher - anzuzeigen.

Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung nach § 4 (2) bedürfen, werden von der unteren Wasserbehörde abgenommen.

Die Abnahme der Anlage ist mindestens 1 Woche vorher anzumelden.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen prinzipiell erst nach ihrer Abnahme in Betrieb genommen werden.

Über die Abnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Werden bei der Abnahme bauliche Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben auf Verlangen die für die Abnahme

erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte unentgeltlich zu stellen, soweit dies zumutbar ist.

(4) Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Aufwand entstehen, wie zum Beispiel Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen, sind von den Grundstückseigentümern zu tragen.

(5) Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden.

Abschnitt II

Bestimmungen für Grundstücke mit Anschluss an öffentliche Entwässerungsanlagen

§ 7

Grundsätze und Benutzungsbedingungen

(1) Das Betreten und Bedienen der öffentlichen Abwasseranlagen und das Arbeiten an diesen Anlagen ist nur den Bediensteten der DESWA GmbH oder den von dieser Beauftragten erlaubt.

Dies betrifft insbesondere die Entfernung von Schachtabdeckungen, Einlauffrosten, Reinigung von Kanälen und Grundstücksanschlüssen, Kanalbegehungen, Verschließen von Abflüssen, Probenahmen, Reparatur- und Sanierungsarbeiten u. ä..

(2) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die folgenden Benutzungsbedingungen:

(2.1) In öffentlichen Abwasseranlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- a.) in den Abwasseranlagen Arbeitende gefährden können;
- b.) die Kanalisation verstopfen, zu Ablagerungen führen oder erhärten können;
- c.) wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit der einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind;
- d.) giftige, feuergefährliche, explosive oder übel riechende Dämpfe oder Gase bilden;
- e.) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen;
- f.) die Abwasserreinigung, die landwirtschaftliche Verwertung des Abwassers oder die Schlammabreinigung über das allgemeine Maß erschweren und durch die Abwasserbehandlungsanlagen nicht beseitigt werden können und pflanzen-, boden- oder gewässerschädigend sind;

Hierzu gehören insbesondere:

Sand, Schutt, Schlacke, Glas, Asche, Kehricht, Müll, Textilien, Fasern, Kunststofffolien, Pappe, Hygieneartikel oder andere feste Stoffe, Kunstharz, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Bitumen, Teer, Lacke, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Carbide, (welche Acetylen bilden), Schwefelwasserstoff, Arzneimittel, Küchen- und Schlachtabfälle, Pestizide, Fotobleichbäder, Fotoentwickler, Fotofixierer, Schwefeldioxid;

(2.2) Abwasser mit nachfolgend aufgezählten oder ähnlich gefährlichen Inhaltsstoffen dürfen nur nach entsprechender Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden:

Salze von Schwermetallen, Kohlenwasserstoffe (Benzin, Dieselkraftstoff, Heizöl u. a.), halogenierte Kohlenwasserstoffe, Lösungsmittel, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Säuren und Laugen, Blausäure, Suspensionen, Emulsionen, infektiöse Stoffe und genetisch verändertes Material, radioaktive Stoffe entsprechend den Grenzwerten der Strahlenschutzverordnung.

(2.3) Abwasser darf nur unter Einhaltung der im Anhang I genannten Mindestanforderungen oder der in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden. Der Anhang I ist Bestandteil dieser ABE.

(2.4) Die Mindestanforderungen des Anhanges I gelten für nichthäusliche Abwässer an der Abwasseranfallstelle, wenn keine Abwasservorbehandlung erfolgt, sonst am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage vor einer Vermischung mit anderen Betriebswässern. Für häusliches Abwasser gelten die Mindestanforderungen des Anhanges I an der Grundstücksgrenze.

(2.5) Die Mindestanforderungen des Anhanges I oder die maßgeblichen Grenzwerte gelten als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf durchgeführten amtlichen Überprüfungen in vier Fällen den maßgeblichen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.



(2.6) Die DESWA GmbH kann im Einzelfall für nicht im Anhang I genannte Stoffe Grenzwerte festsetzen. Die Stadt ist berechtigt, höhere Anforderungen an die Einleitung von Abwasser zu stellen und in der Entwässerungsgenehmigung entsprechende Grenzwerte festzulegen.

(2.7) Die Verdünnung von Abwasser zur Einhaltung der Mindestanforderungen der Anhänge oder der in der Genehmigung festgelegten Grenzwerte ist unzulässig.

(2.8) Das Abwasser darf grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen abgeleitet werden.

(2.9) Die Stadt kann im Einzelfall auch Höchstmengen der Stofffracht für die Einleitung festsetzen, um eine Erschwerung der Abwasserbehandlung und eine Gefährdung der landwirtschaftlichen Abwasser- sowie Klärschlammverwertung zu verhindern.

(2.10) Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist außerhalb von zugelassenen Waschplätzen und Wasshallen nur unter folgenden Prämissen gestattet:

- auf Straßen und Plätzen, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind und deren Belag kein Versickern von verschmutztem Wasser in den Untergrund zulässt (Beton, Asphalt u.ä.).

Hierbei hat die Wäsche nur von Hand, mit klarem Wasser und ohne Zusatz von Reinigungsmitteln zu erfolgen. Eine Reinigung von Kraftfahrzeugen bei Straßenbelägen wie Pflaster, Gehwegplatten, Rasengitterplatten, Verbundsteinen, Öko-Pflaster, u.ä. ist nicht gestattet.

(2.11) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Niederschlagswasser, Grundwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Ausnahmen bedürfen einer Entwässerungsgenehmigung.

(2.12) Wenn wassergefährdende Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen gelangen (z. B. durch Auslaufen von Behältern), ist das Amt für Brand-Katastrophenschutz und Rettungsdienst bzw. die Berufsfeuerwehr unverzüglich zu benachrichtigen. Diese veranlassen die erforderlichen Maßnahmen nach dem Gewässerschutzalarmplan. Wassergefährdende Stoffe sind Stoffe nach § 62(3) WHG.

(2.13) Die DESWA GmbH kann in Abstimmung mit der Stadt festlegen, dass das Abwasser nur zu bestimmten Zeiten oder nur in bestimmten Höchstmengen innerhalb eines Zeitraums in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

Abschnitt III

Besondere Bestimmungen für zentrale Entwässerungsanlagen

§ 8

Anschlusskanäle

(1) Jedes Grundstück soll für Schmutz-, Niederschlags- oder Mischwasser nur je einen Anschlusskanal erhalten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der DESWA GmbH zulässig.

(2) In besonders begründeten Fällen kann die DESWA GmbH den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen, wenn die Rechte der beteiligten Anschlussnehmer an einem gemeinsamen Anschlusskanal grundbuchamtlich oder durch Baulast gesichert sind.

(3) Die Lage und lichte Weite der Anschlusskanäle und die Anordnung der Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen gemäß Absätze 4 und 6 bestimmt die DESWA GmbH.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserableitung entsprechend den jeweils rechtsgültigen Normen herzustellen oder herstellen zu lassen, nachdem die Anschlusskanäle fertig gestellt sind. Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen sind auf den Grundstücken der Grundstückseigentümer unmittelbar an den Grundstücksgrenzen einzubauen und von den Eigentümern zu unterhalten. Kommen die Grundstückseigentümer nach Aufforderung der DESWA GmbH ihrer Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so lässt die DESWA GmbH auf Kosten der Grundstückseigentümer die Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen herstellen.

(5) Bei Neubauten der öffentlichen Abwasseranlagen werden die Anschlusskanäle auf Kosten der Erstattungspflichtigen in der Regel von der DESWA GmbH oder durch ein hiermit beauftragtes Unternehmen bis zu den Grundstücksgrenzen hergestellt.

(6) Bei Sanierung der öffentlichen Abwasseranlagen werden die Anschlusskanäle überprüft und gegebenenfalls saniert. Sanierung bedeutet die Wiederherstellung des Soll-Zustandes schadhafter Kanalisation durch technische Veränderungen unter Erhalt ihrer Substanz bis zu einer Länge von maximal 1,5 m. Hierzu gehören Beschichtungsverfahren, Relining, Abdichtverfahren und Reparaturen. Maßnahmen, die diesen Umfang übersteigen, sind gemäß § 23 zu behandeln.

Die Kosten im öffentlichen Bereich bis zur Grundstücksgrenze trägt die DESWA GmbH, im privaten Bereich der jeweilige Grundstückseigentümer des zu entwässernden Grundstücks. Sind Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen auf dem Grundstück nicht vorhanden, so haben die Grundstückseigentümer dies nach den jeweils rechtsgültigen Normen durch Fachbetriebe herstellen zu lassen.

(7) Bei Errichtung von Vakuum- oder Druckentwässerungen wird der Hausanschlusschacht dem öffentlichen Bereich zugeordnet. Die Instandsetzung des Schachtes obliegt der DESWA GmbH. Bei Störungen, die durch den Grundstückseigentümer verursacht werden (Ableiten von nicht abwassertypischen Bestandteilen), wird der Reparaturaufwand dem Grundstückseigentümer berechnet. Störungen auf Grund technischer Defekte sowie der Aufwand für planmäßige Instandhaltungen gehen zulasten der DESWA GmbH. Für die Errichtung des Schachtes werden gemäß § 23 ABE Kosten berechnet.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, der Bauordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung und nach den danach erlassenen Verordnungen und sonstigen Bauvorschriften (DIN/EN-Normen) sowie nach den Bestimmungen dieser ABE herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Grundstücksentwässerungsanlagen von der Grundstücksgrenze bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem Entwässerungsbetrieb die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat und in das Verzeichnis der DESWA GmbH eingetragen ist.

Bis zur Abnahme durch die DESWA GmbH dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Danach hat eine erneute Abnahme zu erfolgen.

Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN/EN 1610 zu erfolgen.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die DESWA GmbH in Betrieb genommen werden. Die Abnahme hat binnen drei Werktagen nach Mitteilung der Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Benutzer zu erfolgen. Der Benutzer ist vom Termin der Abnahme in Kenntnis zu setzen. Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden. Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Prüfungsaufwand entstehen, z. B. Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen, sind von dem Benutzer zu tragen. Der Abnahmeschein befreit den Benutzer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Entwässerungsbetrieb fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Benutzers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Vorgaben des Abs. 1, so hat der Benutzer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der DESWA GmbH durchzuführen.

Der Benutzer ist ebenfalls verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der DESWA GmbH auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Zur Ausführung von Maßnahmen gemäß Satz 1 und Satz 2 ist dem Benutzer eine angemessene Frist zu setzen.

Die Anpassungsmaßnahmen sind entsprechend Abs. 2 und 3 abzunehmen.



(6) Schmutzwasserleitungen sowie sonstige Entwässerungsanlagen (z.B. Abscheider) sind durch einen Fachbetrieb auf Dichtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfung ist bis zur Abnahme schriftlich nachzuweisen und bei Anfall von Abwasser mit gefährlichen Stoffen (§ 7 Abs. 2.2) in Abständen von 10 Jahren zu wiederholen.

Die Kosten trägt der Benutzer.

(7) Revisionsöffnungen (Reinigungsöffnungen) sind im Gebäude in Fallleitungen unmittelbar vor dem Übergang zur Sammel- und Grundleitung einzubauen. Weitere Revisionsöffnungen innerhalb von Sammel- und Grundleitungen sind nach den jeweils rechtsgültigen Normen vorzusehen.

§ 10

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der DESWA GmbH oder Beauftragten der DESWA GmbH ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die DESWA GmbH oder ihre Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder das einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Bei Überschreiten von Grenzwerten ist die Untersuchung kostenpflichtig.

Die Kosten für die Untersuchung sind dem Preisblatt zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein und sind auf Verlangen des Entwässerungsbetriebes zu öffnen.

(3) Der Benutzer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen, sowie die entsprechenden Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

§ 11

Sicherung gegen Rückstau

(1) Die Rückstauenebene wird mit +0,10 m über der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück festgelegt. Unterhalb dieser Rückstauenebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen müssen gemäß den jeweils rechtsgültigen Normen gegen Rückstau und Überflutung gesichert sein.

(2) Wo die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatische arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

§ 12

Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen unter Berücksichtigung der Auflagen und Bedingungen, die sich aus diesen ABE ergeben, nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten. Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 7 Abs. 2.1 dieser ABE, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich. Die Indirekteinleitervorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Einleitungswerte gemäß Anlage 1 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Hinter jeder Abwasservorbehandlungsanlage muss in der Ablaufleitung eine leicht zugängliche Probenahmestelle vorhanden sein.

(3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe, Schlämme oder sonstigen Rückstände sind so rechtzeitig und DIN- gerecht, d.h. für Benzin- und Ölabscheider mindestens halbjährliche Entleerung (DIN 4043), zu entsorgen, so dass die Einleitungsbedingungen gemäß § 7 Abs. 2.5 und 2.6 dieser ABE eingehalten werden.

(4) Entsprechen vorhandene Vorbehandlungsanlagen nicht den Vorgaben des Abs. 1, so hat der Benutzer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der DESWA GmbH durchzuführen.

(5) Die DESWA GmbH kann verlangen, dass vom Benutzer eine Person bestimmt und der DESWA GmbH schriftlich benannt wird, die für die Bedingung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

(6) Die Betreiber solcher Anlagen haben durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in diesen ABE von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Die Intervalle der analytischen Eigenkontrolle sowie die Parameter werden von der DESWA GmbH im Indirekteinleitervertrag festgelegt. Zum Nachweis der Einhaltung der Benutzungsbedingungen und der ordnungsgemäßen Abwasservorbehandlung ist der Indirekteinleiter verpflichtet, die Kontrolle seines eingeleiteten Abwassers und seiner Vorbehandlungsanlagen einschließlich der Entsorgung der DESWA GmbH zu dulden. Die Kosten der Kontrollen und Untersuchungen sind vom Indirekteinleiter zu tragen. Der Indirekteinleiter hat ein Betriebstagebuch über die abwasserrelevanten Vorkommnisse und Entsorgungen zu führen und den Beauftragten der DESWA GmbH auf Verlangen vorzuzeigen.

Abschnitt IV

Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen

§ 13

Bau, Betrieb und Entsorgung von dezentralen

Abwasserbeseitigungsanlagen

sowie Entgeltregelungen

(1) Die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage (abflusslose Sammelgrube, Kleinkläranlage, Mehrkammerabsetz- und Mehrkammerausfallgrube) ist vom Benutzer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T) gemäß DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) sowie DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) und nach Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde zu errichten und zu betreiben.

(2) Sie ist so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Abwasserbeseitigungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

(3) Die Benutzer sind verpflichtet, die Inbetriebnahme einer Kleinkläranlage und die Außerbetriebnahme einer Kleinkläranlage bei der DESWA GmbH schriftlich zu beantragen und die veränderte Abwasserbeseitigungsanlage vor Inbetriebsetzung durch die DESWA GmbH abnehmen zu lassen.

(4) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 7 Abs. 2.1 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

(5) Abflusslose flüssigkeitsdichte Sammelgruben werden bei Bedarf, Kleinkläranlagen nach DIN 4261 entleert. Als abflusslose, flüssigkeitsdichte Sammelgruben gelten nur Anlagen, für die ein Dichtigkeitsnachweis eines Fachbetriebes entsprechend DIN EN 1610 (Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen) für Neuanlagen sowie DIN 1986-30 für bestehende Anlagen (Bauausführung dauerhaft dicht) in den jeweils rechtsgültigen Normen erbracht und die Dichtheit durch die Untere Wasserbehörde bestätigt wird. Der Nachweis ist vom Eigentümer oder der Eigentümerin aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

(6) Der Benutzer ist verpflichtet, mindestens 5 Werktagen vorher der DESWA GmbH bzw. dem von ihr beauftragten dritten Unternehmen die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

(7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Er hat dafür zu sorgen, dass die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Zur Abgeltung der Kosten für vergebliche Anfahrten und Leerfahrten ohne Entsorgung von Abwasser und Fäkalschlamm, die der Betreiber der zu entsorgenden Anlage veranlasst, wird gegenüber dem Auftraggeber ein Mindestentgelt als Pauschale in Höhe von **59,31 Euro/Einsatz brutto (49,84 Euro/Einsatz netto)** erhoben.

(8) Die zu entsorgende Menge wird an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges gemessen. Dabei wird die entgeltpflichtige Menge auf volle cbm bzw. 0,5 m³ gerundet. Bei zu entsorgenden Mengen unter 1 cbm pro Grube ist 1 cbm entgeltpflichtig.

(9) Für die Entsorgung von Fäkalschlamm wird ein Entgelt von **23,99 Euro/m³ brutto (20,16 Euro/m³ netto)** erhoben.

(10) Für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen flüssigkeitsdichten Sammelgruben wird ein Entgelt von **17,20 Euro/m³ brutto (14,45 Euro/m³ netto)** erhoben.



(11) Für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben ohne Dichtigkeitsnachweis wird das Entgelt für die Entsorgung von Fäkalschlamm **23,99 Euro/m³ brutto (20,16 Euro/m³ netto)** erhoben.

(12) Für vergebliche Anfahrten im Stadtgebiet wird ein Entgelt wie folgt erhoben: **59,31 Euro/Einsatz brutto (49,84 Euro/ Einsatz netto)**

(13) Sonderleistungen

Ist zur Entsorgung ein höherer Aufwand erforderlich, kommen zum Entsorgungsentgelt Nr. (9) und (10) Aufschläge für diesen höheren Aufwand hinzu.

(13.1) Bei Schlauchlängen über 9 m wird je weiteren Meter 0,44 Euro Aufschlag berechnet.

(13.2) Das Öffnen der Gruben vor der Entsorgung ist Aufgabe des Auftraggebers.

Wird das Öffnen dem Entsorger überlassen, gehen auftretende Beschädigungen zu Lasten des Auftraggebers. Für das Öffnen eingefrorener Grubendeckel durch den Auftragnehmer wird ein Aufschlag von **7,99 Euro/Einsatz brutto (6,71 Euro/Einsatz netto)** berechnet.

(13.3) Bereitschaftsdienst

Die planmäßige Entsorgung findet werktags

	Sommerzeit	Winterzeit
Montag bis Donnerstag	6.30 - 15.30 Uhr	7.00 - 16.00 Uhr
Freitag	6.30 - 13.00 Uhr	7.00 - 13.30 Uhr
statt.		

Für Entsorgungen außerhalb der regulären Dienstzeit (Havarien, Notfälle) wird im Bedarfsfall ein Bereitschaftsdienst wirksam.

Bereitschaftsdienstleistungen (Entsorgung ohne Einhaltung der Anmeldefrist) werden

	Sommerzeit	Winterzeit
Montag bis Donnerstag	15.30 - 20.00 Uhr	16.00 - 20.00 Uhr
Freitag	13.00 - 20.00 Uhr	13.30 - 20.00 Uhr
Sonn- und Feiertage	9.00 - 12.00 Uhr	9.00 - 12.00 Uhr

Für die Durchführung von Leistungen innerhalb der Bereitschaftszeit gelten folgende Entgeltsätze.

(1) Pauschale für An- und Abfahrt/Einsatzort im Stadtgebiet Dessau-Roßlau:

143,72 Euro/Entleerung brutto (120,77 Euro/Entleerung netto)

(2) Entleerungskosten

2.1. bei Entleerung einer Kleinkläranlage incl. 9 m Schlauch legen:
9,87 Euro/m³ brutto (8,30 Euro/m³ netto)

2.2. bei Entleerung einer abflusslosen, flüssigkeitsdichten Sammelgrube incl. 9 m Schlauch legen:
5,67 Euro/m³ brutto (4,76 Euro/m³ netto)

(3) Sonderleistungen gemäß Nr. 13.1 und 13.2

(13.4) Für weitere Sonderleistungen wird ein Stundensatz nach Vereinbarung gesondert berechnet.

§ 14

Überwachung der dezentralen Abwasseranlage

(1) Der DESWA GmbH bzw. den von ihr Beauftragten ist zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Die DESWA GmbH bzw. die von ihr Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.

(2) Wenn auf einem Grundstück Krankheitsfälle auftreten, die gemäß Seuchengesetzgebung dem Gesundheitsamt angezeigt werden müssen und deren Erreger durch den Grubeninhalt übertragen werden können, so haben die Benutzer den Grubeninhalt vor der Entsorgung desinfizieren zu lassen.

(3) Die Bestimmungen gelten nur für absaugbare Stoffe und nicht für die Beseitigung von festen Stoffen.

(4) Die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage muss jederzeit zugänglich sein.

(5) Der Benutzer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die entsprechenden Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Abschnitt V

Durchführungsbestimmungen

§ 15

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen von Abwasseranlagen zur Durch- und Ableitung von Abwasser über sein Grundstück, ferner das Anbringen von sonstigen Einrichtungen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerung angeschlossen sind oder die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Abwasserbeseitigung genutzt werden oder für die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Die Rechte an dem Grundstück können durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch auf Kosten der DESWA GmbH sichergestellt werden.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die DESWA GmbH zu tragen, dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dienen bzw. und für Anlagen, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Bestimmungen errichtet wurden.

(4) Wird die Abwassereinleitung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der DESWA GmbH noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 16

Beseitigung alter Anlagen

Bei Abbruch eines mit einem Grundstücksanschluss versehenen Gebäudes wird der Grundstücksanschluss durch die DESWA GmbH verschlossen oder beseitigt, es sei denn, dass der Anschluss für ein neu zu errichtendes Gebäude wieder verwendet werden soll und nach seinem Zustand dazu geeignet ist. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Benutzer zu tragen.

§ 17

Technische Bedingungen

Der Entwässerungsbetrieb ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage sowie an deren Betreiber festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 18

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen der Anschlusspflicht, so hat der Benutzer dies unverzüglich der DESWA GmbH mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die DESWA GmbH unverzüglich durch den Benutzer - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.

(3) Der Benutzer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der DESWA GmbH mitzuteilen.

(4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Benutzer die Rechtsänderung unverzüglich der DESWA GmbH schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Benutzer verpflichtet.

(5) Der Benutzer hat der DESWA GmbH rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wenn sich Beschaffenheit oder Menge der anfallenden Abwässer erheblich ändern.



(6) Den Abbruch eines an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Benutzer der DESWA GmbH rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen, damit entsprechende Maßnahmen i. S. d. § 16 dieser ABE eingeleitet und durchgeführt werden können.

(7) Der Benutzer hat der DESWA GmbH alle für die Preisfestsetzung relevanten Auskünfte auf Verlangen mitzuteilen.

§ 19

Indirekteinleiter-Kataster

(1) Die Stadt als untere Wasserbehörde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, soweit es sich nicht um häusliches Abwasser handelt.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt bei bestehenden Anschlüssen die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge entsprechend dem Erhebungsbogen zum Abwasserkataster zu benennen. Auf Anforderung der Stadt bzw. der DESWA GmbH hat der Benutzer weitere für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderliche Auskünfte zu geben.

Die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes wird zugesichert.

(3) In enger Zusammenarbeit mit der Stadt werden durch die DESWA GmbH mit den Indirekteinleitern auf der Grundlage der Kataster Indirekteinleiter-Verträge abgeschlossen. Entsprechend der Satzung erfolgt die Einstufung in die Gefährdungsgruppen. Für Überschreitungen der Mindestanforderungen an das einzuleitende Abwasser werden gesonderte Entgelte festgelegt, wenn eine Einleitgenehmigung erteilt wird.

§ 20

Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser ABE schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die DESWA GmbH von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Der Benutzer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der DESWA GmbH durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr unsachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer unbefugt Abwassereinrichtungen des Entwässerungsbetriebs betritt oder benutzt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser ABE die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Entwässerungsbetrieb, der den entsprechenden Nachweis erbringen muss, den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von:

- a.) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- b.) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
- c.) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- d.) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der Benutzer einen Anspruch auf Schadenersatz gegen den Entwässerungsbetrieb nur, soweit die eingetretenen Schäden bei ordnungsgemäßer Rückstausicherung bzw. den Rechtsvorschriften entsprechender Hausinstallation von der DESWA GmbH verursacht worden sind. Andernfalls hat der Benutzer den Entwässerungsbetrieb von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen könnten.

(7) Kommt es bei Kanalreinigungsarbeiten aufgrund fehlender Entlüftungsleitungen oder nicht DIN-gerechter Installationen in Grundstücksentwässerungsanlagen zum Abwasseraustritt aus Einläufen, haftet der Grundstückseigentümer für den Schaden selbst.

§ 21

Verjährung

Die regelmäßige Verjährungsfrist der in § 20 bezeichneten Art beträgt 3 Jahre. Anderweitige Ansprüche verjähren innerhalb der gesetzlichen Regelungen.

§ 22

Vertragsstrafe

(1) Leitet der Benutzer im Sinne § 24 (2.2 d) Abwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung ein, so ist der Entwässerungsbetrieb berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen derjenigen Frischwassermenge ausgegangen werden, die sich auf der Grundlage der Vorjahresmenge anteilig für die Dauer der befugten Einleitung ergibt. Kann die Vorjahresmenge nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Grundstücke zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den geltenden Preisen zu berechnen. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die unter Abs. 4 aufgeführten Tatbestände.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Benutzer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Benutzer bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

(3) Ist die Dauer der unbefugten Benutzung oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgelegten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden. Der in Satz 1 genannte Zeitraum gilt entsprechend für die in Abs. 4 aufgeführten Tatbestände.

(4) Eine Vertragsstrafe kann ferner verlangt werden, wenn von dem Benutzer oder seinem Erfüllungsgehilfen schuldhaft

1. die Abwasseranlagen der DESWA GmbH von anderen Personen als den Bediensteten und / oder Beauftragten der DESWA GmbH betreten oder Eingriffe daran vorgenommen werden,
2. von der Einleitung ausgeschlossener Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet oder die in Anhang I vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht eingehalten werden,
3. Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in die Abwasseranlagen des Entwässerungsbetriebes eingeleitet wird,
4. der Anschlusskanal verändert wird,
5. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betrieben und erhalten wird,
6. die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor Abnahme in Betrieb genommen werden,
7. dem Entwässerungsbetrieb und den Beauftragten des Entwässerungsbetriebes nicht ungehinderter Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt wird,
8. die Vorbehandlungsanlagen nicht ordnungsgemäß betrieben und unterhalten werden,
9. die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vorgenommen oder behindert wird,
10. die vorgeschriebene Eigenkontrolle nicht vorgenommen und / oder das Betriebstagebuch nicht geführt wird,
11. die Inbetriebnahme oder die Außerbetriebsetzung der dezentralen Abwasseranlage nicht mitgeteilt wird,
12. die Entleerung und Entschlammung der dezentralen Abwasseranlagen durch nicht zugelassene Dritte durchführen lässt und/oder die Inhalte einer anderen als der vom Entwässerungsbetrieb vorgesehenen Behandlungsanlage zugeführt oder den Bediensteten des Entwässerungsbetriebes kein Zutritt gewährt wird,
13. die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlassen wird,
14. der DESWA GmbH und den Beauftragten der DESWA GmbH nicht ungehinderter Zutritt zu der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage gewährt wird,
15. seine Anzeigepflicht gegenüber der DESWA GmbH nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt wird,
16. die Angaben für das Indirekteinleiter-Kataster nicht rechtzeitig und nicht vollständig gemacht werden.



Abschnitt VI

Grundlagen der Entgeltregelungen der zentralen Abwasserentsorgung

§ 23

Grundsätze

Für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Änderungen von Hausanschlussleitungen sowie für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden einmalige Anschlusskosten bzw. laufende Entgelte erhoben. (Siehe Anhang II der ABE)

§ 24

Bemessungsgrundlagen für Entgelt

Die Entwässerungsentgelte für die Einleitung von Abwasser in das kommunale Netz werden grundsätzlich in einen Grundpreis und einen Mengenpreis unterschieden.

(1) Grundpreis

Der Grundpreis dient als Pauschale für die Vorhaltung der Entwässerungskapazität und wird in Abhängigkeit von der installierten Wasserzählergröße analog dem Trinkwasser festgelegt (siehe Anhang II).

(2) Mengenpreis

(2.1) Bemessungsgrundlagen sind:

- bei der Benutzung der zentralen Abwasseranlage die Abwassermenge, die in die Abwasseranlagen der DESWA GmbH gelangt,
 - bei der Benutzung der zentralen Abwasseranlage die Niederschlagsmenge, die in die Abwasseranlagen der DESWA GmbH gelangt (Mengenermittlung erfolgt entsprechend Anhang IV),
 - bei der Benutzung einer dezentralen Abwasseranlage die eingesammelten Mengen von Inhalten aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben.
- (2.2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:

- die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge sowie
- die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. Niederschlagswasser, Oberflächenwasser, Grundwasser). Zugrunde zu legen sind jeweils die Wassermengen im Abrechnungszeitraum des Kalenderjahres.
- Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der DESWA GmbH unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Entgeltpflichtigen geschätzt.
- Die Wassermengen nach Absatz 2.2 b hat der Benutzer der DESWA GmbH für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Wochen anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, **die der Benutzer auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.** Wenn die DESWA GmbH auf solche Messeinrichtung verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Die DESWA GmbH ist berechtigt, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangende Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann oder wenn das Wasser nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.
- Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag des Zahlungspflichtigen abgesetzt. Sie sind durch geeichte Wassermesser nachzuweisen, die der Benutzer auf seine Kosten einbauen muss. Durch die DESWA GmbH wird der Wassermesser verplombt. Die Ablesung des Wassermessers erfolgt durch die DESWA GmbH zum Zeitpunkt der Ablesung der Hauptwasseruhr und wird bei der Jahresrechnung berücksichtigt.

Diese Leistungen sind kostenpflichtig. Die DESWA GmbH behält sich das Recht vor, zu prüfen, ob der Wasserzähler ausschließlich die Menge erfasst, die nicht in die Kanalisation eingeleitet wird. Im Zweifelsfall gilt ein Mindestverbrauch von Trinkwasser und damit für den Abwasseranfall von 25 m³/Einwohner und Jahr.

Bei gewerblichen und industriellen Betrieben kann die Absetzung derjenigen Wassermenge beantragt werden, die nachweislich in die Produktion eingeleitet

gangen und / oder verdampft bzw. verdunstet ist. Die spezifischen Wasserverluste sind anhand der Produktion festzulegen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben gilt, sofern kein Nachweis mittels Wassermesser geführt wird, als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Satz 1) 8 cbm für jedes Stück Großvieh.

Für die Anzahl der Großvieheinheiten wird das Ergebnis der letzten amtlichen Aufnahme des Tierbestandes zugrunde gelegt.

Dabei gilt bzw. gelten:

ein Pferd als 1,20 Großvieheinheit

eine Milchkuh als 1,00 Großvieheinheit

ein Rind (bei gemischtem Bestand) als 0,75 Großvieheinheit

ein Schwein (bei gemischtem Bestand) als 0,16 Großvieheinheit

ein Schaf als 0,30 Großvieheinheit

500 Hühner als 1,00 Großvieheinheit

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 25 m³/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern.

§ 25

Zahlungspflichtiger

(1) Zahlungspflichtiger ist der Benutzer.

(2) Geht durch Rechtsgeschäft, Erbfall oder gerichtlichen Beschluss oder in sonstiger Weise das Eigentum oder Nutzungsrecht an einem angeschlossenen Grundstück über bevor Anschlusskosten voll entrichtet sind, kann die DESWA GmbH diese Entgelte unter Anrechnung der vom bisherigen Eigentümer oder Nutzer bereits entrichteten Zahlungen gegenüber dem neuen Eigentümer oder Nutzer neu festsetzen.

§ 26

Wechsel des Zahlungspflichtigen

Zeigen ein bisheriger und der neue Benutzer nicht an, dass ein neuer Benutzer Leistungen der DESWA GmbH in Anspruch genommen hat, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Entgelte von dem Abrechnungszeitraum an, in den die Änderung fällt.

§ 27

Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen

(1) Die zu entrichtenden Entgelte sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift. Einwendungen gegen Rechnungen sind nur binnen eines Monats nach Zugang der Rechnung zulässig und bei der DESWA GmbH schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Rechnungen als anerkannt.

(2) Die Kosten aus Zahlungsverzug werden mit folgenden Pauschalen erhoben:
Mahnung: 5,00 Euro
Inkasso: 30,05 Euro

Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnkosten / Inkasso) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale aufweist.

(3) Zahlungen, die aufgrund einer Mahnung eingehen, werden zunächst auf die Zinsen, dann auf die Kosten, schließlich auf die Forderung, dabei zuerst auf die älteste Forderung der DESWA GmbH angerechnet.

§ 28

Abrechnung, Preisänderung

Das Entgelt wird nach Wahl der DESWA GmbH monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Entgelte, so werden die für die neuen Entgelte maßgeblichen Bemessungsgrundlagen zeitanteilig berechnet; beim Mengenmaßstab sind jahreszeitliche Schwankungen auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.



§ 29

Abschlagszahlung

(1) Die DESWA GmbH ist berechtigt, auf die Abwasserpreise eines Abrechnungszeitraumes angemessene Abschlagszahlungen zu fordern.

(2) Ändern sich die Preise, so müssen die nach der Änderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich am Ende des Abrechnungszeitraumes, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen. Nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

Ergibt sich eine Restforderung der DESWA GmbH ist der Benutzer zum Ausgleich des fehlenden Betrages innerhalb von 14 Tagen verpflichtet.

§ 30

Vorauszahlung / Sicherheitsleistung

(1) Die DESWA ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die DESWA Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

(2) Die DESWA GmbH kann in angemessener Höhe Sicherheitsleistungen verlangen, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass der Benutzer zur Vorauszahlung oder Abschlagszahlung nicht jederzeit in der Lage ist.

(3) Ist der Benutzer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungspflichten aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die DESWA GmbH aus der Sicherheit befriedigen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 31

Stundung und Ratenzahlung

(1) In besonderen Fällen kann die DESWA GmbH auf Antrag Stundung und Ratenzahlung für die Grundstücksanschlusskosten und die Abwasserpreissumme gewähren.

Die Anträge sind schriftlich unter Offenlegung der Vermögensverhältnisse zu begründen und spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung bei der DESWA GmbH einzureichen.

(2) § 27 Abs. 4 dieser ABE gilt sinngemäß.

§ 32

Aufrechnung / Zahlungsverweigerung

(1) Gegen Ansprüche der DESWA GmbH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

(2) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und

2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen

§ 33

Laufzeit der Verträge und Kündigung

(1) Der Entsorgungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Es wird, soweit nicht die Bestimmungen über die Anschluss- und Benutzungspflicht in der Abwassersatzung entgegenstehen, dadurch beendet, dass er von einer der beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.

(2) Der Benutzer ist nur zur Kündigung berechtigt, wenn:

- a) das entsorgte Gebäude abgebrochen wird oder sonst wie zerstört ist,
- b) das angeschlossene Grundstück veräußert wird oder
- c) bei ausschließlich gewerblicher Nutzung der Benutzer den Gewerbebetrieb einstellt.

(3) Die DESWA GmbH ist zur Kündigung berechtigt, wenn der Benutzer:

- a) die Menge oder Beschaffenheit des Schmutzwassers so ändert, dass dadurch die Voraussetzungen für eine Begrenzung des Anschlussrechts oder des Benutzungsrechts nach der Abwassersatzung erfüllt sind, oder
- b) die Nutzung des Grundstücks so ändert, dass die bestehende Anschlussleitung zur Entsorgung nicht mehr ausreicht und die DESWA GmbH sie aus diesem Grund von dem Kanal trennt.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(5) Ohne Kündigung endet der Vertrag, wenn:

- a) Eigentum oder dingliches Recht am Grundstück durch gerichtlichen Beschluss oder Erbfall auf einen Erwerber übergeht,
- b) durch Ursachen, die die DESWA GmbH nicht zu vertreten hat, z. B. Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen und ähnliche Fälle höherer Gewalt, der Anschluss soweit gebrauchsunfähig wird, dass die Fortsetzung des Vertrages unmöglich ist.

§ 34

Einstellung der Entsorgung

Die DESWA GmbH ist, berechtigt in Abstimmung mit der Stadt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der Benutzer den Bestimmungen dieser ABE zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um:

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- b) zu gewährleisten, dass unzumutbare Störungen anderer Benutzer und erhebliche störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der DESWA GmbH oder Dritter ausgeschlossen sind.

§ 35

Änderungsklausel, Bekanntmachungen

Die Anhänge I-III sind Bestandteil dieser ABE. Diese Bestimmungen und die dazugehörigen Entgelte können geändert bzw. ergänzt werden. Ihre Bekanntmachung erfolgt durch das Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau, womit sie als zugegangen, geltend und Vertragsbestandteil werden.

§ 36

Sondervereinbarungen

Soweit die allgemeinen Entgelte dem Einzelfall nicht gerecht werden, kann die DESWA GmbH Sondervereinbarungen abschließen



Anhang I

Mindestanforderungen

(nach § 7 (2.3) dieser ABE)

Als Analyse-, Mess- und Probenahmeverfahren sind die jeweils gültigen Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN-Vorschriften anzuwenden.

Mindestanforderungen:

1. Allgemeine Parameter für häusliche und nichthäusliche Abwasser

1.1	Temperatur (Stichprobe) DIN 38404 - Teil	35 °C
1.2	pH-Wert (Stichprobe) DIN 38404 - Teil 5	6,0 - 10,5
1.3	absetzbare Stoffe	5 ml/l

2. Mindestanforderungen für nichthäusliche Abwasser

2.1 Organische Parameter

2.1.1	verseifbare Öle und Fette (gemäß DIN 38409 - Teil 17)	250 mg/l
2.1.2	Kohlenwasserstoffe gesamt DIN 38409 - Teil 18, DIN 1999 - Teil 1 - 6 beachten	

a) bis 1 m³ Abwasser pro Tag
Kohlenwasserstoffe gesamt 20 mg/l

b) über 1 m³ Abwasser pro Tag
Kohlenwasserstoffe gesamt 20 mg/l

2.1.3	Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) (berechnet als Chlor) DIN 38409 - H 14	1,0 mg/l
-------	-------------------------------------------------------------------------------------------	----------

2.1.4	leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), z. B. Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichlorethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan (gerechnet als Chlor) DIN 38407 - F 4	je Einzelstoff kleiner als 0,1 mg/l jedoch in der Summe kleiner als 0,5 mg/l
-------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------

2.1.5	wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) DIN 38409 - H 16-2	100 mg/l
-------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------	----------

2.1.6	BTX (Benzol, Xylol und Derivate; Aromaten)	1,0 mg/l
-------	--------------------------------------------	----------

2.1.7	PAK (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe)	1,0 mg/l
-------	----------------------------------------------------	----------

2.2 Anorganische Parameter

2.2.1 Anionen:

Sulfat (SO ₄) DIN 38405 - D 19	600 mg/l
Fluorid (F) DIN 38405 - D 4-1	50 mg/l
Cyanid (CN) leicht freisetzbar DIN 38405 - D 13-2	1 mg/l
Cyanid (CN) gesamt DIN 38405 D 13-1	20 mg/l
Sulfid (S) DIN 38405 - D 26	2 mg/l
Stickstoff NH ₄ -N + NH ₃ -N	200 mg/l
Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
Phosphor (P)	15 mg/l

2.2.2 Kationen:

Antimon (Sb) DIN 38405 -	0,3 mg/l
Arsen (As) DIN 38406 - D 18	0,1 mg/l
Barium (Ba) DIN 38406 - E 22	2,0 mg/l
Blei (Pb) DIN 38406 - E 6-3	0,5 mg/l
Chrom, gesamt (Cr) DIN 38405 - E 2	1,0 mg/l
Chrom VI (Cr-VI) DIN 38406 - E 24	0,1 mg/l
Kupfer (Cu) DIN 38406 - E 22	0,5 mg/l
Nickel (Ni) DIN 38406 - E 22	0,5 mg/l
Zink (Zn) DIN 38406 - E 22	2,0 mg/l
Silber (Ag) DIN 38406 - E 22	0,1 mg/l
Zinn (Sn) DIN 38406 - E 22	2,0 mg/l
Cadmium (Cd) DIN 38406 - E 19-3	0,1 mg/l
Quecksilber (Hg) DIN 38406 - E 12-3	0,05 mg/l
Cobalt (Co) DIN 38406 - E 22	1,0 mg/l



2.3 Sauerstoffverbrauchende Stoffe

2.3.1	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	1500 mg/l
2.3.2	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB 5)	800 mg/l
2.3.3	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe zum Beispiel: Natriumsulfit, Eisen(II)-sulfat, Thiosulfat	100 mg/l

2.4 Farbstoffe

Nur in geringer Konzentration, dass in den öffentlichen Abwasseranlagen keine sichtbare Verfärbung auftritt.

2.5 Toxizität

Das abzuleitende Wasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden. Toxizitätsbestimmungen der Giftigkeit gegenüber Fischeiern GE_i = 12 darf nicht überschritten werden.

Anhang II

Preisliste

§ 1

Anschlusskostenerstattung

Die Anschlusskostenerstattung für die Herstellung, Veränderung und Erneuerung von Anschlusskanälen beträgt pauschalisiert 264,53 Euro/lfm. Die zu berechnende Länge des Anschlusskanals ergibt sich als Hälfte des Abstandes zwischen den gegenüberliegenden Grundstücksgrenzen. Grundlage für diese Pauschalisierung sind die ermittelten Durchschnittskosten der Hausanschlussleitungen der letzten 3 Jahre. Die Kalkulation wird ggf. aktualisiert.

Bei unbilligen Härten sind Einzelregelungen möglich.

	Netto	MwSt	Brutto
Preise Anschlusskostenerstattung	222,29 €/lfm	42,24 €/lfm	264,53 €/lfm

Wird die Anschlussleitung größer als DN 150 bemessen, werden dem Anschlussnehmer die effektiv anfallenden Kosten berechnet.

Bei der Errichtung von Entwässerungsanlagen im Vakuum- oder Druckentwässerungsverfahren werden für den Hausanschlusschacht einmalige Kosten in Höhe von 262,26 Euro berechnet.

Preise Anschlusskostenerstattung	220,39 €	41,87 €	262,26 €
----------------------------------	----------	---------	----------

§ 2

Entwässerungsentgelte

1. Grundpreise

Berechnung nach Wasserzählergröße Q _n	Netto €	MwSt €	Grundpreis Brutto €
Bis 2,5	8,20	1,56	9,76
ab 6	24,58	4,67	29,25
ab 10	68,28	12,97	81,25
ab 15	136,57	25,95	162,52
ab 40	341,42	64,87	406,29
ab 60	512,12	97,30	609,42
ab 150	682,83	129,74	812,57
für Pauschalabnehmer ohne Zähler	8,20	1,56	9,76
Berechnung nach Wohneinheit	4,10	0,78	4,88

2. Mengenpreis

- a) Häusliches und gewerbliches Abwasser bei Einhaltung der Mindestanforderungen
- b) Häusliches Abwasser unter Vorschaltung einer wirksamen Kleinkläranlage
- c) Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (für die Einleitung in Kläranlage)
- d) Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben (für die Einleitung in Kläranlage)

	Netto	MwSt	Brutto
a)	2,60 €/m ³	0,49 €/m ³	3,09 €/m ³
b)	1,93 €/m ³	0,37 €/m ³	2,30 €/m ³
c)	5,11 €/m ³	0,97 €/m ³	6,08 €/m ³
d)	2,00 €/m ³	0,38 €/m ³	2,38 €/m ³

3. In Ausnahmefällen sind Mengenpreise je nach Einleitmenge, Standort und notwendigem Aufwand zur Ableitung variabel zwischen den Vertragspartnern verhandelbar.



§ 3

Starkverschmutzerzuschläge

(1) Für die Überschreitung der Mindestanforderungen bei den Parametern CSB, BSB₅, Stickstoff und Phosphor und genehmigter Einleitung erfolgt die Berechnung eines Starkverschmutzerzuschlages wie folgt.

Abwasserinhaltsstoffe	Konzentration [mg/l]	Preiszuschlag
CSB	> 1500 mg/l	je 100 mg/l = 10 %
BSB ₅	> 800 mg/l	je 100 mg/l = 10 %
Stickstoff (NH ₄ -N + NH ₃ -N)	> 200 mg/l	je 100 mg/l = 10 %
Gesamtphosphor	> 15 mg/l %	je 1 mg/l = 10

(2) Bei befristeten und genehmigten Überschreitungen der Mindestanforderungen wird bei allen anderen Parametern ein gesonderter Preiszuschlag unter den Vertragspartnern vereinbart.

(3) Bei ungenehmigter Überschreitung der Mindestanforderungen wird bei allen anderen Parametern ein Preiszuschlag von 10 % der Entgelte je 10 % Überschreitung berechnet.

(4) Aufwendungen die der DESWA GmbH durch ungenehmigte Überschreitung der Mindestanforderungen entstehen (z. B. Probeentnahmen und Analysekosten) können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

§ 4

Niederschlagswasser

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in das zentrale Entwässerungsnetz der Stadt ist ein Entgelt von 1,93 €/m³ (netto 1,62 €/m³) zu zahlen. Die Ermittlung der Niederschlagsmenge erfolgt entsprechend Anhang III.

Netto	MwSt	Brutto
1,62 €/m ³	0,31 €/m ³	1,93 €/m ³

§ 5

Grundwasser

Die Einleitung von Grundwasser kann in Mischwasserkanäle und bei Trennsystemen in Regenwasserkanäle erfolgen.

Die Mengenermittlung hat grundsätzlich über Wasserzähler zu erfolgen.

In Ausnahmefällen sind die Preise je nach Einleitmengen, Standort und notwendigem Aufwand zur Ableitung variabel zwischen den Vertragspartnern verhandelbar.

- 1) Einleitung in Mischwasserkanal
- 2) Einleitung in Regenwasserkanal

Netto	MwSt	Brutto
1) 0,66 €/m ³	0,13 €/m ³	0,79 €/m ³
2) 0,35 €/m ³	0,07 €/m ³	0,42 €/m ³

§ 6

Allgemeine Entgelte

(1) Verstopfungsbeseitigung in Hausanschlussleitungen

Abrechnung erfolgt nach Aufwand und Einsatzzeit

(1.1) Vom Revisionsschacht bzw. von der Reinigungsöffnung zur Hausentwässerung hin trägt der Benutzer die Kosten der Verstopfungsbeseitigung.

(1.2) Vom Revisionsschacht bzw. von der Reinigungsklappe zum öffentlichen Kanal trägt die DESWA GmbH die Kosten. Voraussetzung ist, dass der Direktanschluss Nennweite DN 150 beträgt und die Anschlussleitung keine Defekte aufweist, sowie der Benutzer nicht vorsätzlich oder fahrlässig die Ursachen der Verstopfung gelegt hat.

(2) Entleeren mit einbezogener Reinigung zum Abbruch oder Umbau dezentraler Abwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)

Abrechnung erfolgt nach Aufwand und Einsatzzeit

(3) Lohnstundensätze und Fahrzeugkosten

Abrechnung nach kalkulierten Sätzen

(4) Verrechnungspreise für ingenieurtechnische Leistungen für Erschließungsgebiete

Abrechnung nach kalkulierten Sätzen

Anhang III

Grundlagenermittlung für Niederschlagswasserentgelt

(1) Das erhobene Entgelt wird nach folgender Formel errechnet:

Niederschlagsmenge (cbm/qm versiegelte Fläche) x abflusswirksame Grundstücksfläche x Entgeltsatz

(2) Die Niederschlagsmenge wird aufgrund der jährlichen Angaben des Deutschen Wetterdienstes ermittelt. Dabei wird der Durchschnitt der letzten 10 Jahre für die zu berechnende Niederschlagsmenge herangezogen. Sollte sich die so ermittelte Jahresdurchschnittsmenge um mehr als 5 % nach oben oder nach unten verändern, wird der neu ermittelte Wert für die Berechnung herangezogen. Basiswert für die Berechnung des Niederschlagsfaktors ab dem 01.01.2008 ist der Durchschnittswert der Jahre 1997-2006.



(3) Für die Dachflächen werden die projizierten Flächen herangezogen und für die versiegelten Grundstücksflächen wird eine Multiplikation „Abflussbeiwert x abflusswirksame Grundstücksfläche (m²)“ vorgenommen. Dabei sind die abflusswirksamen Flächen alle Flächen, die bei Niederschlagsereignissen abflusswirksam werden.

Abflussbeiwerte zur Berechnung des Niederschlagentgeltes:

Oberfläche	Abflussbeiwert
Steildach	0,95
Flachdach	0,85
Begrünte Dächer	0,5
Asphaltdecken	0,9
Beton	0,8
Betonplatten	0,6
Pflaster	0,6
Öko-Pflaster	
Fugen > 25 % der Gesamtoberfläche	0,0

Im Fall der Installation eines Zwischenspeichers zur Rückhaltung von Niederschlagswasser mit Überlauf zur Kanalisation gelten folgende Berechnungsgrundlagen:

- Mindestgröße des Speichers: 2 m³ je 100 m² angeschlossene Fläche
- Niederschlagswasserentgelt: 35 % der jährlichen Niederschlagsmenge

Anhang IV Laborpreise

Abrechnung nach kalkulierten Sätzen.

Öffentliche Auslegung

Die DESWA GmbH hat für die Straße, Am Georgengarten, Bernburger Straße, Bocksbrändchen, Haselnußweg, Heckenrosenweg, Klagenfurter Straße, Knarrberg und Ossietzkystraße in der Stadt Dessau-Roßlau, Planunterlagen für die Erneuerung ihrer Anlagen der medientechnischen Ver- und Entsorgung erarbeitet.

in Dessau:

Am Georgengarten zwischen Kornhausstraße und Georgenallee	Erneuerung Mischwasserkanal
Bernburger Straße zwischen Kabelweg und Lutherstraße	Erneuerung Mischwasserkanal
Bernburger Straße zwischen Lutherstraße und Gutenbergstraße	Erneuerung Mischwasserkanal
Bocksbrändchen	Erneuerung Mischwasserkanal
Haselnußweg	Erneuerung Mischwasserkanal
Heckenrosenweg	Erneuerung Mischwasserkanal
Klagenfurter Straße	Erneuerung Mischwasserkanal
Knarrberg	Erneuerung Mischwasserkanal Erneuerung Trinkwasserleitung Erneuerung Gasleitung

in Roßlau:

Ossietzkystraße	Erneuerung Mischwasserkanal
------------------------	------------------------------------

Die Mischwasserkanäle dienen neben der Ableitung des Schmutzwassers auch der Entwässerung der Straße.

Die Kosten für die Erneuerung der Straßenentwässerung als Teileinrichtung der Straße sind gemäß Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 10.12.2008 (mit 1. Änderung v. 30.01.2013) sträßenausbaubeitragfähig.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 06.06.2016 bis 06.07.2016

in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Tiefbauamt, Finanzrat-Albert-Straße 1 in Roßlau, Erdgeschoss, 06862 Dessau-Roßlau während der Dienststunden zu folgenden Zeiten:

Montag und Mittwoch	8.00 - 12.00 und 13.30 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 und 13.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr 13.30 - 16.00 Uhr
Freitag	8.00 - 11.30 Uhr

und gleichzeitig in der Hauptbibliothek der Anhaltischen Landesbücherei, Zerbster Straße 10 in Dessau, 06844 Dessau-Roßlau, in den Zeiten:

Montag	10.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	10.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10.00 - 18.00 Uhr
Freitag	10.00 - 18.00 Uhr
Samstag	10.00 - 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 27a VwVfG werden die Planunterlagen für die Dauer der Auslegung zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau:

www.dessau-rosslau.de, unter der Rubrik Termine und Bekanntmachungen „Amtliche Bekanntmachung“ veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegungsfrist Hinweise und Anregungen vorbringen. Diese Hinweise und Anregungen können bei der

Stadt Dessau-Roßlau
PF 14 25
06813 Dessau-Roßlau

schriftlich oder bei der

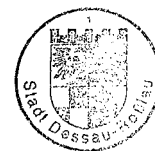
Stadt Dessau-Roßlau
Tiefbauamt
Finanzrat-Albert-Straße 1
06862 Dessau-Roßlau

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Dessau-Roßlau, den 02.05.2016

Peter Kuras

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Bekanntgabe

Löschung von Hausnummern

Folgende Hausnummern werden aus dem amtlichen Hausnummernverzeichnis der Stadt Dessau-Roßlau gelöscht:

Albrecht-Schneider-Straße	11 b
Alte Straße	6 g



Am Burgwall	37
Franzstraße	162 a
Mannheimer Straße	14
Mittelweg	28 a, 30 a, 32 a, 34 a
Pappelgrund	38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46
Pappelgrund	42 a, 42 b, 42 c, 42 d, 42 e, 46 a, 46 b, 46 c, 46 d, 46
Südstraße (Roßlau)	1, 1 a
Tornauer Straße	17, 19, 21, 23

Rückfragen sind an das Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste der Stadt Dessau-Roßlau, zuständige Stelle für die Vergabe und Löschung von Hausnummern, zu richten.

Postanschrift:

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Stadtentwicklung,
Denkmalpflege und
Geodienste
Postfach 14 25
06813 Dessau-Roßlau

Besucheranschrift:

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Stadtentwicklung,
Denkmalpflege und
Geodienste
Gustav-Bergt-Str. 3
06862 Dessau-Roßlau

Telefon: 0340 2042061
Fax: 0340 2042961
E-Mail: stadtplanung@dessau-rosslau.de

Stadt Dessau-Roßlau, 29. April 2016

Oberbürgermeister



AMTSBLATT

Amtsblatt Nr. 6/2016
10. Jahrgang, 28. Mai 2016

Herausgeber: Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau,
Telefon: 0340 204-2313, Fax: 0340 204-2913
Internet: <http://www.dessau-rosslau.de>; E-Mail: amtsblatt@dessau-rosslau.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Stadt Dessau-Roßlau,
Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau
Carsten Sauer, Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Redaktion: Cornelia Maciejewski

Verlag und Druck:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, Tel. (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Das Amtsblatt Dessau-Roßlau erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte, soweit technisch möglich, verteilt.
Der Abonnementspreis beträgt im Jahr innerhalb von Dessau-Roßlau Euro 30,00 incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer
und Versand oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe.



